

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Stephanskirchen

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Leichenhallen, Urnenplätze) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
Sind für Leistungen die im Einzelfall notwendigen Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.
Gebührensuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

1. Familiengräber	60,00 €
2. Einzelgräber	50,00 €
3. Urnengräber	50,00 €
4. Grabkammern	60,00 €

Die Gebühren nach Ziffer 1 – 4 sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes in einer Summe zu bezahlen.

- (2) Die Grabnutzungsgebühr für eine Grabstelle beträgt einmalig in der Urnengemeinschaftsanlage 600,00 Euro und in der Baumbestattungsanlage 900,00 Euro. Bei der Baumbestattungsanlage sind in dieser Gebühr die Kosten für die Eingravierung einer Namenstafel enthalten.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden die Grabnutzungsgebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Höhe richtet sich anteilig nach der Anzahl der Verlängerungsjahre, wenn das Nutzungsrecht nicht für die Laufzeit einer vollen Ruhefrist verlängert wird.
- (4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Namenstafel an der Urnen- und Baumbestattungsanlage wird für 20 Jahre angebracht. Bei Verlängerung dieser Frist wird pro Jahr ein Zwanzigstel der Gebühr nach Abs. 2 erhoben.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Leichenhaus öffnen am Tag | 45,00 € |
| 2. Leichenhaus öffnen in der Nacht und am Wochenende | 80,00 € |
| 3. Leichenhaus öffnen zum Rosenkranz | 20,00 € |

(2) Sonstige Leistungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Anbringen der Namensschilder am Baumbestattungsfeld | 35,00 € |
| 2. Anbringen der Namensschilder an der Urngemeinschaftsanlage | 35,00 € |

(3) Erbringt die Gemeinde nicht alle oder mehr als die durch die oben genannten Gebühren abgegoltenen Leistungen, werden die Gebühren für die tatsächlich erbrachten Leistungen erhoben.

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren entstehen für:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Fundamente beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts | |
| 1.1 Urnengräber | 100,00 € |
| 1.2 Einzel- und Familiengräber, Grabkammern | 200,00 € |
| 2. Grabvergabe | 25,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts | 25,00 € |
| 4. Grabmalgenehmigung | 25,00 € |
| 5. Graburkunde | 15,00 € |
| 6. sonstige Amtshandlungen | 10,00-300,00 € |

(2) Die Gemeinde führt keine Überführungen durch. Soweit Überführungen erforderlich sind, werden die Kosten von dem beauftragten Bestattungsunternehmer verrechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Amtshandlungen, die die Gemeinde im Rahmen der Friedhöfe vornimmt.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung (Bekanntgabe) des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Härtebestimmung

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall die Gebühren angemessen ermäßigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Stephanskirchen, 12.12.2022

Mair

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 15.12.2022 im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 14.12.2022 angebracht und am 11.01.2023 wieder entfernt.

Stephanskirchen, 12.01.2023

Mair

1. Bürgermeister